

## Die wichtigsten Änderungen im Rahmen der Fortentwicklung des Saarbrücker Modells der Juristenausbildung: Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung

### 1. Vorverlagerung des Schwerpunktbereichsstudiums

Das Schwerpunktbereichsstudium findet zeitlich *während* des Pflichtfachstudiums statt, und zwar im dritten Studienjahr (§ 4 Abs. 1 SPBO). Dafür werden Anreize gesetzt, insbesondere durch

- eine deutliche Verschlankung des Lernstoffs und der Prüfungsanforderungen (s.u. Nr. 2 und 3),
- eine Erweiterung der Möglichkeit zum sog. Freiversuch (§ 19 Satz 3 Nr. 8 JAG) und
- die Einführung einer Möglichkeit der Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung zur Notenverbesserung (§ 44 SPBO).

### 2. Keine Leistungskontrollklausuren mehr im dritten Studienjahr

Um das Schwerpunktbereichsstudium im dritten Studienjahr zu ermöglichen, werden ab dem Wintersemester 2024/2025 zu den Lehrveranstaltungen des dritten Studienjahres keine Leistungskontrollklausur mehr stattfinden (§ 5 Abs. 2 Satz 3 JAG, § 2a Abs. 1 JAO).

### 3. Änderungen im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung

Der Stoff- und Stundenumfang der Schwerpunktbereiche wird verringert, und zwar von 16 bis 18 Semesterwochenstunden auf 10 bis 14 Semesterwochenstunden (§ 4 Abs. 2 Satz 2 SPBO).

Ferner sieht die Schwerpunktbereichsordnung statt zwei **fünfstündigen** nur noch zwei **dreistündige** Aufsichtsarbeiten vor oder – nach Wahl der Schwerpunktbereichsverantwortlichen – eine dreistündige Aufsichtsarbeit sowie ein Seminar (§ 14 SPBO). Die mündliche Prüfung zum Abschluss wird beibehalten. Die Schwerpunktbereichsprüfung nach neuem Recht findet erstmalig zum Meldetermin 15. Januar 2025 statt (§§ 46, 47 SPBO).

Zu Einzelheiten siehe die neue Schwerpunktbereichsordnung (SPBO) vom 28. Juni 2023 (Dienstbl. S. 460).